



lebensministerium.at

IV. Bericht an den Nationalrat

über die Anwendung der EMAS-Verordnung und
die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes



lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

Unser Leitbild



lebensministerium.at

NACHHALTIG FÜR NATUR UND MENSCH SUSTAINABLE FOR NATURE AND MANKIND

Lebensqualität / *Quality of life*

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich.

We create and we safeguard the prerequisites for a high quality of life in Austria.

Lebensgrundlagen / *Bases of life*

Wir stehen für vorsorgende Verwaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt.

We stand for a preventive preservation and responsible use of the bases of life, soil, water, air, energy, and biodiversity.

Lebensraum / *Living environment*

Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein.

We support an environmentally benign development and the protection of living environments in urban and rural areas.

Lebensmittel / *Food*

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe.

We provide for the sustainable production in particular of safe and high-quality foodstuffs and of renewable resources.



GEDRUCKT MIT
PFLANZENÖLFARBEN



lebensministerium.at

EMAS IN ÖSTERREICH – 2006 bis 2010

BERICHT AN DEN NATIONALRAT

über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung des
Umweltmanagementgesetzes

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien 2010

Für den Inhalt verantwortlich: Elisabeth Seifert, Mag. Monika Peschl, Mag. Armin Pecher

BMLFUW; Abt. VI/5, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Vervielfältigung: BMLFUW

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort.....	3
1 Einleitung.....	5
2 Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich.....	6
3 Beteiligung und Eintragung von Organisationen.....	7
3.1 Die Beteiligung an EMAS in Österreich.....	7
3.2 Vergleich Österreich – EU Mitgliedstaaten.....	11
4 Förderungen und Marketingmaßnahmen.....	16
4.1 Aktuelle Förderungsmöglichkeiten zu EMAS.....	16
4.2 Marketingmaßnahmen und Informationsinitiativen des Lebensministeriums.....	17
5 Verwaltungsvereinfachungen für eingetragene Organisationen.....	19
5.1 Verwaltungsvereinfachungen des Abschnitt IV UMG 2001 idgF im Einzelnen.....	20
6 Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter.....	24
6.1 Europäische Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und Harmonisierung der Zulassungssysteme.....	25
7 Zusammenfassung und Ausblick.....	27
8 EMAS-Registrierungen nach Bundesland.....	29



Vorwort

Freiwillige Umweltmanagementsysteme wie EMAS sind Instrumente, mit denen Organisationen und öffentliche Einrichtungen ihre Umweltleistung und darüber hinaus ihre Performance sowohl im ökologischen als auch ökonomischen Bereich verbessern können. EMAS geht dabei über ein reines Managementsystem hinaus, da neben der Erfüllung von umweltgesetzlichen Anforderungen auch die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung erreicht wird. Die Einbindung der MitarbeiterInnen dient der Identifizierung mit den Umweltschutzinteressen von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen. Dadurch ist gesichert, dass das Umweltmanagement im Unternehmen auch wirklich breit gelebt wird.

Österreich liegt bei der Umsetzung der EMAS-Verordnung nach wie vor im europäischen Spitzenfeld. Erklärtes Ziel ist es auch weiterhin, eine Steigerung der EMAS-Beteiligung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowohl in Österreich als auch auf europäischer Ebene zu forcieren. Mit der EMAS III – Verordnung, die am 11. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, werden neue Impulse gesetzt, die sich positiv auf die Teilnahme an EMAS auswirken sollen.

EMAS ist letztendlich eine Auszeichnung für besondere Leistungen, Glaubwürdigkeit und Transparenz im betrieblichen Umweltmanagement. Das Lebensministerium bekennt sich natürlich auch selbst zu einem dauerhaften, nachhaltigen Umweltschutz und hat bereits drei seiner Standorte nach EMAS zertifiziert.

Als Umweltminister ist es mir ein besonderes Anliegen, auf eine breite Nutzung dieses Instrumentes hinzuwirken. Mit dem nun vorliegenden Bericht wird die Entwicklung im Berichtszeitraum 2006 bis 2010 präsentiert.

DI Nikolaus Berlakovich

Umweltminister

1 Einleitung

Gemäß § 28 Umweltmanagementgesetz¹ (in Folge UMG) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat in einem Zeitraum von vier Jahren über die Anwendung der EMAS-Verordnung² (kurz: EMAS-V) sowie die Vollziehung des nationalen Begleitgesetzes (Umweltmanagementgesetz) zu berichten.

Der vorliegende vierte Bericht stellt die Umsetzung der EMAS-V und des mit der Verordnung geschaffenen Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in Österreich im Berichtszeitraum 2006 bis 2010 dar.

Insbesondere zeigte sich bei den neu an EMAS teilnehmenden Organisationen in den letzten Jahren eine vermehrte Beteiligung des öffentlichen Bereichs, womit einem Ministerratsvortrag aus dem Jahre 1998, wonach sich die öffentliche Verwaltung an EMAS beteiligen soll, in positiver Hinsicht Rechnung getragen wurde.

Das Lebensministerium geht dabei mit seinen drei nach EMAS zertifizierten Standorten mit gutem Beispiel voran, aber auch Landeseinrichtungen wie die Ämter der oberösterreichischen und der niederösterreichischen Landesregierung haben EMAS implementiert. Ebenso haben andere öffentliche Einrichtungen wie Gemeinden und Verbände EMAS umgesetzt bzw. streben eine Zertifizierung nach EMAS an. Europaweit liegt Österreich mit seinen EMAS Eintragungen bezogen auf die Einwohner nach wie vor an der Spitze. Derzeit sind insgesamt 250 Organisationen an 640 Standorten im EMAS-Organisationsverzeichnis eingetragen³.

Mit der revidierten EMAS-Verordnung, die mit 11. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, werden neue Impulse in Richtung weltweiter Anwendung, Erhöhung der Zahl der Eintragungen sowie Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der Einführung von EMAS gesetzt.

¹ Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-V (Umweltmanagementgesetz - UMG); BGBl. I 96/2001 vom 7. August 2001, zuletzt geändert durch BGBl. I 99/2004 vom 2. August 2004.

² Verordnung (EG) 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung.

³ sh. http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/emas/emas_suche/

2 Die Umsetzung der EMAS-Verordnung in Österreich

EMAS ist ein freiwilliges Umweltmanagementinstrument auf gesetzlicher Basis. EMAS bedeutet „eco management and audit scheme“, was soviel wie Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem heisst. EMAS verlangt neben der Einrichtung des Umweltmanagementsystems insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung sowie einen Bericht über die Umweltleistungen. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, dass Betriebe, Organisationen oder öffentliche Einrichtungen, die sich an dem System beteiligen, ein Mehr für die Umwelt leisten.

Überblick zur bisherigen Entwicklung:

Beschluss der EMAS-V im Rat	29. Juni 1993
Veröffentlichung der EMAS-V im Amtsblatt der EG	10. Juli 1993
In-Kraft-Treten der EMAS-V („EMAS-I“).....	13. Juli 1993
mit Gültigkeit	10. April 1995
In-Kraft-Treten des österr. Begleitgesetz (UGStVG)	1. Oktober 1995
erste Zulassung eines Umweltgutachters in Ö.....	23. Dezember 1995
erste Eintragung eines Standorts in Ö	6. Februar 1996
In-Kraft-Treten Fachkundebeurteilungs-Verordnung.....	12. Oktober 1996
In-Kraft-Treten Sektorenerweiterungs-Verordnung 1998	1. Oktober 1998
Erste Revision der EMAS-V („EMAS-II“).....	27. April 2001
In-Kraft-Treten des nationalen Begleitgesetzes UMG.....	8. August 2001
Novellierung des UMG	2. August 2004
Zweite Revision der EMAS-V („EMAS-III“).....	10. Jänner 2010

Bis 2001 war die Zuständigkeit für die nationale Umsetzung der EMAS Verordnung auf zwei Ministerien (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) aufgeteilt, wobei insbesondere die Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern im Einvernehmen erfolgte. Mit dem Inkrafttreten des Umweltmanagementgesetzes BGBl I 96/2001 ging die Kompetenz auf das nunmehrige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über, das Einvernehmen mit dem BMWJF erfolgt weiterhin in Fragen der Sachverständigenauswahl betreffend die Aufsicht über Umweltgutachter

bzw. im Falle der Erlassung einer Verordnung über nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde bzw. der sektoriellen Kenntnisse von Umweltgutachtern.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedient sich ferner des Umweltbundesamtes für die Führung des Verzeichnisses eingetragener Organisationen.

3 Beteiligung und Eintragung von Organisationen

3.1 Die Beteiligung an EMAS in Österreich

Die für die Registrierung von Organisationen und die Führung des entsprechenden Verzeichnisses zuständige Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft⁴. Für diese Aufgabe bedient er sich der Umweltbundesamt GmbH, die alle Registrierungsanträge entgegennimmt, prüft und dem Ressort einen Entscheidungsvorschlag für die Registrierung, Streichung oder Ablehnung vorlegt.

Im Jänner 2010 waren 256 Organisationen im Verzeichnis registriert. Die Entwicklung der EMAS-Registrierungen in Österreich im Zeitraum Ende 2005 bis Anfang 2010 ist aus Abbildung 6 (auf S. 15) ersichtlich. Darüber hinaus findet sich im Kapitel 8 eine Auflistung der EMAS-registrierten Organisationen in Österreich nach Bundesländern gegliedert.

Unter den registrierten Organisationen in Österreich befindet sich auch das Lebensmittelministerium. Seit August 2000 ist das Ressort mit dem Standort Stubenbastei 5 (Reg.-Nr. A-000325) und weiters seit Frühjahr 2005 mit dem Standort Marxergasse 2 (gleiche Reg.-Nr.) und im gleichen Jahr mit dem Standort Stubenring 12 an EMAS beteiligt. Auch das Umweltbundesamt ist an seinem Hauptsitz im neunten Bezirk in Wien seit Februar 2005 EMAS-registriert.

In Summe sind in Österreich in den EMAS-registrierten Organisationen ca. 76.000 Beschäftigte tätig.

⁴ Gem. UMG § 15. (1) "Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Organisationen nach den Art. 6 und 7 der EMAS-V (EMAS-Organisationsverzeichnis) zuständige Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der sich bei Durchführung dieser Aufgabe gemäß § 6 Abs. 2 Z 25 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, des Umweltbundesamtes bedient."

Die Größenverteilung der registrierten Organisationen zeigt, dass EMAS in allen Organisationen, insbesondere auch in kleinen und mittleren Unternehmen umgesetzt werden kann:

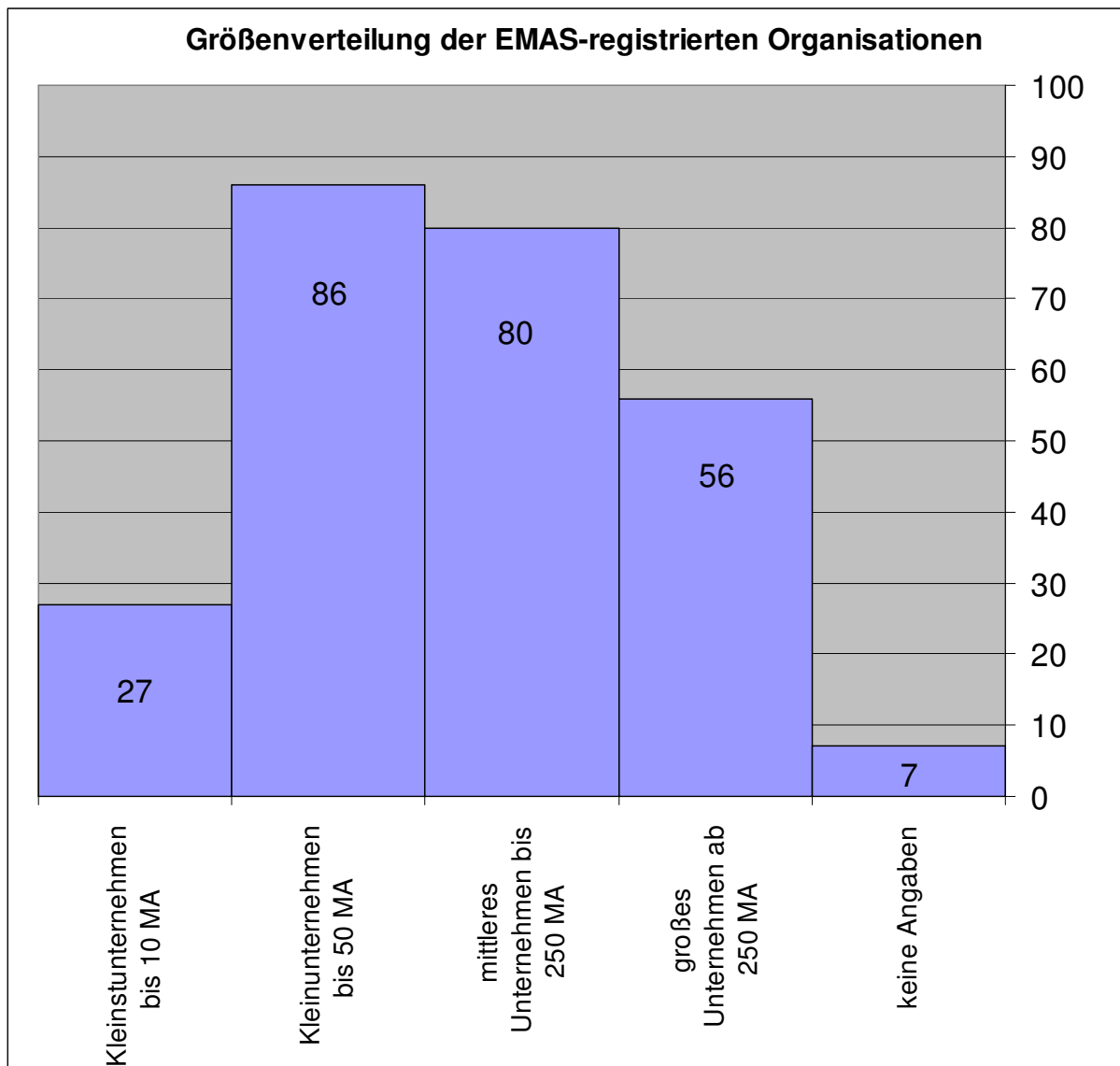
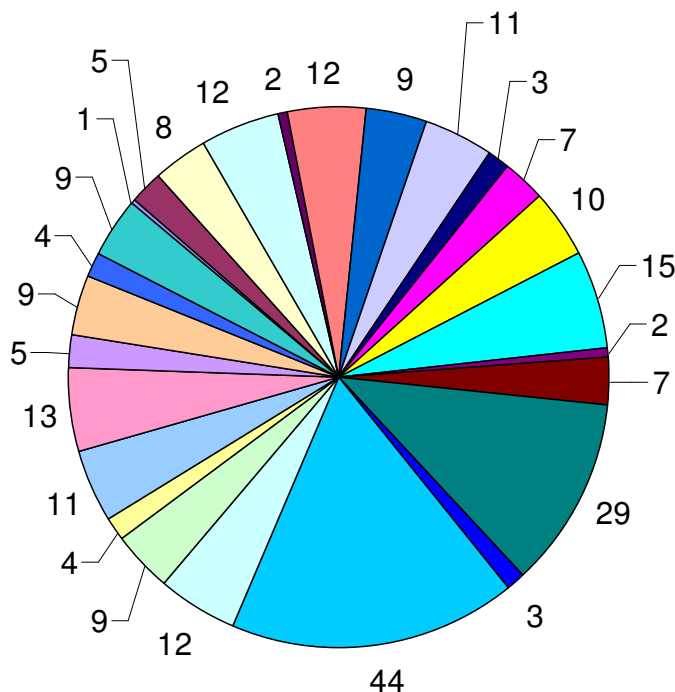


Abbildung 1: Größenverteilung der EMAS-registrierten Organisationen in Österreich (Stand: Jänner 2010;

Quelle: Lebensministerium)

Branchenverteilung der EMAS-Organisationen



Zahl der Reg. / Wirtschaftsbereich gem ÖNACE 2008	
01 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	
05 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	
08 Herstellung von Lebensmitteln	
12 Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke / Herstellung von Holz- und Zellstoff	
02 Druckerei	
12 Chemische und Kunststoff-verarbeitende Industrie	
09 Herstellung von Glas, Keramik und Baustoffen	
11 Erzeugung von Roheisen, Stahl / Metallverarbeitung / Werkzeuge / Oberflächenveredlung	
03 Herstellung von elektronischen Bauelementen / Leiterplatten	
07 Herstellung von Elektrizitätsverteilungseinrichtungen / Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
10 Herstellung von Kraftwagen und Verbrennungsmotoren	
15 Elektrizitätserzeugung, -verteilung, -versorgung	
02 Wärme- und Kälteversorgung	
07 Wasserversorgung, -entsorgung	
29 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	
03 Hochbau, Baustellen, Dachdeckerei und Zimmerei	
44 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	
12 sonstiger Großhandel, darunter Gr.h. mit Altmaterialien und Reststoffen	
09 Güterbeförderung, sonstige Verkehrsdienstleistungen	
04 Banken und Versicherungen	
11 Reinigung / Gebäudereinigung	
13 öffentliche Verwaltung / Wirtschaftsförderung	
05 Schulen u. tertiärer Unterricht	
09 Krankenhäuser u. Sozialwesen	
04 Sportanlagen / Sportvereine	
09 sonstige / nicht genannte	

Abbildung 2: Zahl an eingetragenen Organisationen in Österreich nach Branchen (auszugsweise)
Stand: Jänner 2010; Quelle: Lebensministerium

Hinsichtlich der Branchenverteilung zeigt sich, dass neben der Industrie vor allem die KFZ-Branche und die Entsorgungsbranche an EMAS teilnimmt. Die vorangehende Abbildung führt die Zahl an eingetragenen Organisationen in 25 Branchen an. Die Branchenangaben erfolgen gem. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (nationale Umsetzung durch "Systematik der Wirtschaftstätigkeiten" – ÖNACE 2008 – Statistik Austria).

Die Umweltbundesamt GmbH führt die Liste aller in Österreich registrierten Organisationen und veröffentlicht die Liste der in Österreich zugelassenen Umweltgutachter. Sie übermittelt monatlich die jeweils aktualisierten Listen der Europäischen Kommission, welche eine Liste aller in der Europäischen Union registrierten Organisationen und zugelassenen Umweltgutachter jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Der sogenannte "EMAS Help Desk" der Europäischen Kommission aktualisiert auf Basis der Informationen der nationalen zuständigen Stellen monatlich die Liste der registrierten Organisationen.

Das Lebensministerium bietet den neu registrierten Organisationen Termine für die Überreichung von EMAS-Teilnahme-Urkunden durch den Umweltminister bzw. durch andere hochrangige Vertreter der öffentlichen Verwaltung aus dem Bereich des Umweltschutzes an. Von dieser Möglichkeit, auch die Öffentlichkeit auf die Erfolge im betrieblichen Umweltschutz aufmerksam zu machen, haben bislang die meisten EMAS-registrierten Organisationen Gebrauch gemacht.

3.2 Vergleich Österreich – EU Mitgliedsstaaten

Österreich gehört hinsichtlich der Beteiligung mit insgesamt 256 Organisationen zu den führenden EU-Staaten (Stand: Jänner 2010). Darüber hinaus steht Österreich bezogen auf die Bevölkerungszahl (Zahl der registrierten Organisationen pro Mio. Einwohner) an der ersten Stelle (sh. nachstehende Abbildung 5). Innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU nimmt die Bundesrepublik Deutschland mit 1379 registrierten Organisationen (und 1855 registrierten Standorten⁵) den ersten Rang ein (sh. nachstehende Abbildung 4). Spanien, Italien und Österreich folgen bei den Zahlen der beteiligten Organisationen an den nächsten Stellen. Nachdem EMAS ursprünglich nur für das produzierende Gewerbe zur Anwendung kam und erst seit der EMAS II die Beteiligung von Dienstleistern und Verwaltungseinrichtungen möglich ist, zeigt die zeitliche Entwicklung eine Zunahme der registrierten Organisationen bspws. im Bereich Tourismus und öffentliche Verwaltung.

Das jeweilige Verzeichnis der eingetragenen Organisationen (oder kurz: "EMAS-Register") wird von den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten (in Österreich: Umweltbundesamt GmbH) monatlich an die Europäische Kommission gemeldet, die das EU-weite Gesamtverzeichnis aller registrierten EMAS-Organisationen führt. Dieses kann im Internet unter <http://ec.europa.eu/environment/emas/> (in englischer Sprache) abgerufen werden.

Die Entwicklung und der Stand an registrierten Organisationen (bzw. Standorten) mit Ende 2009 ist aus nachstehenden Grafiken (Abbildungen 3 und 4) ersichtlich. Weiters zeigt Abbildung 5 die Registrierungen in den EU-Mitgliedstaaten mit der höchsten Dichte an Teilnehmern (bezogen auf die Einwohnerzahl).

⁵ Die EU-Kommission hat mit der EMAS II-Verordnung die Registrierung von Organisationen (mit mehreren Standorten) ermöglicht und ist in den letzten Jahren ergänzend dazu übergegangen, Statistiken mit der Angabe sowohl von Organisationszahlen als auch Standortregistrierungen zu erstellen.

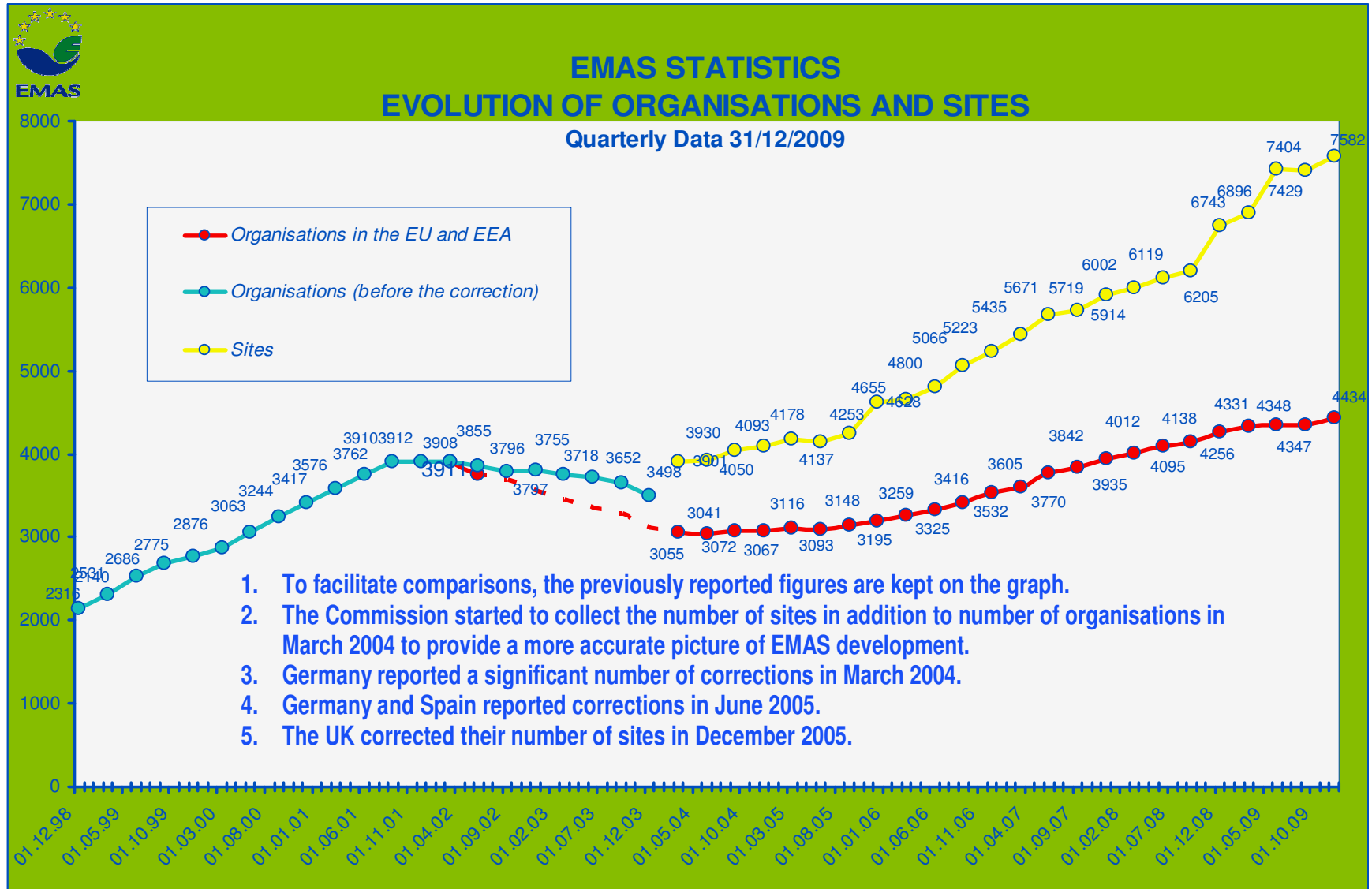


Abbildung 3: Entwicklung der Zahl an eingetragenen Organisationen (und Standorten) in der EU (Stand: 31. Dezember 2009; Quelle: EMAS-Helpdesk der Europ. Kommission)

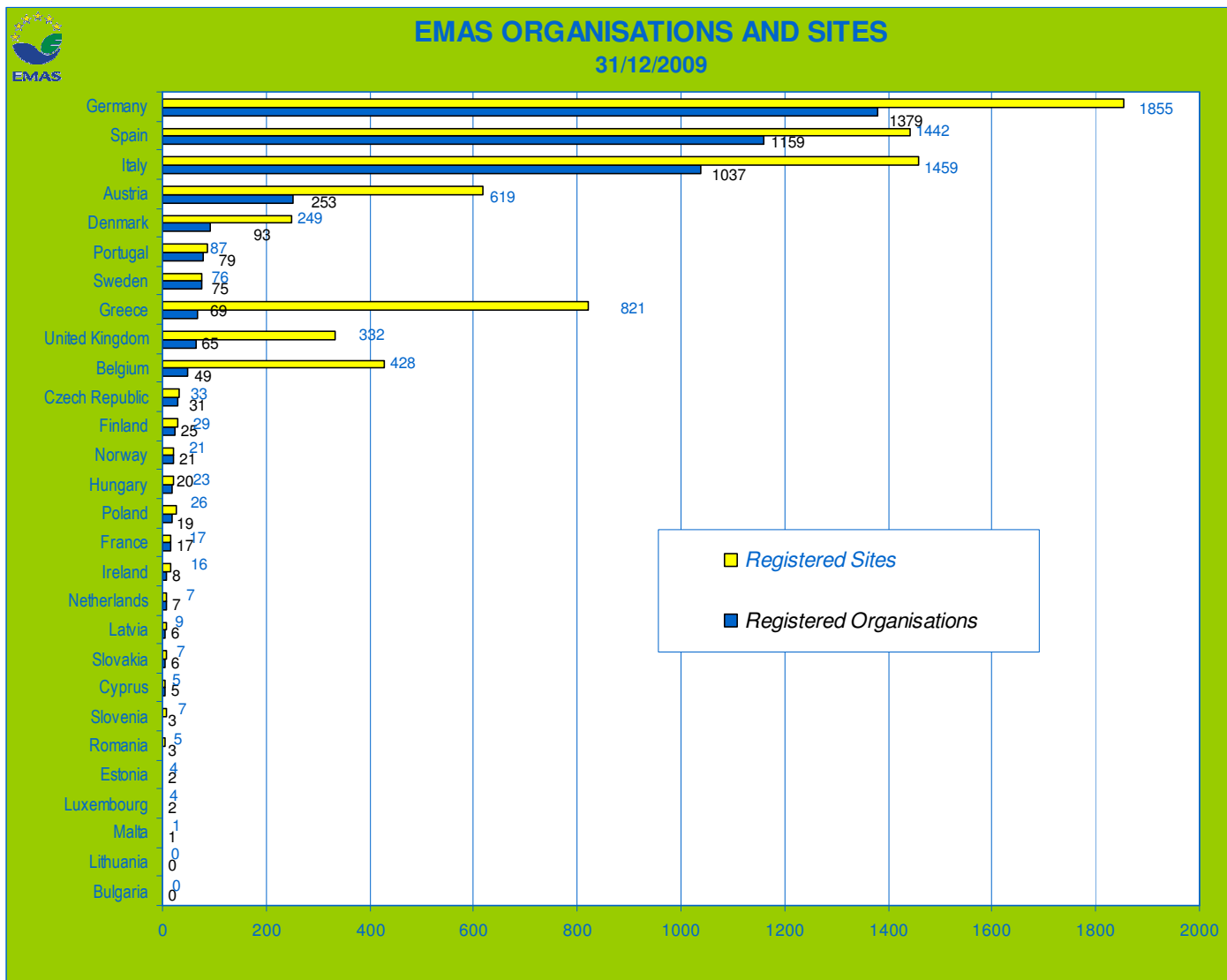


Abbildung 4: Zahl an eingetragenen Organisationen (und Standorte) in der EU (Stand: 31. Dezember 2009; Quelle: EMAS-Helpdesk der Europ. Kommission)

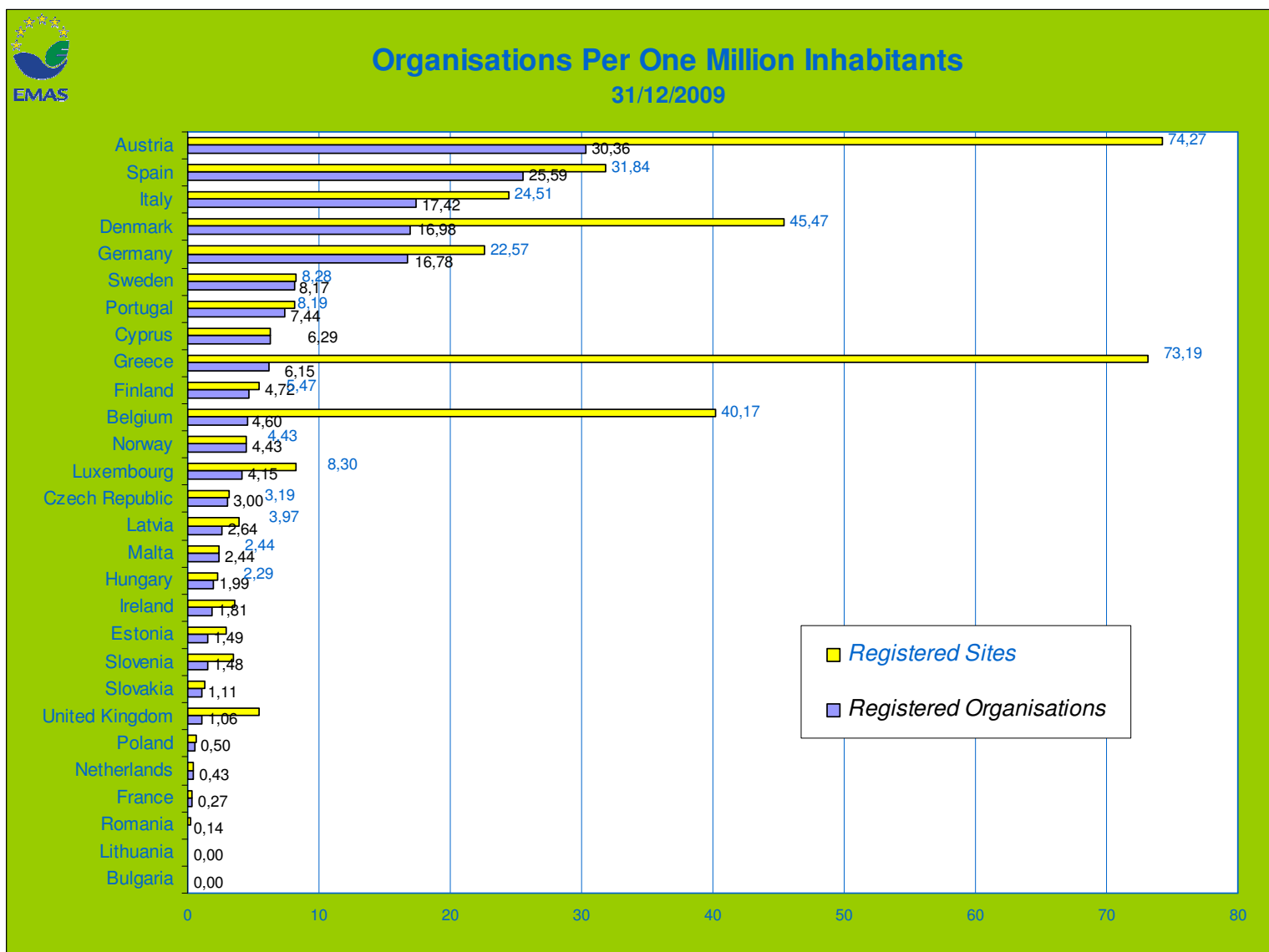


Abbildung 5: Zahl der eingetragenen Organisationen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, bezogen auf die Einwohnerzahl (Stand: 31. Dezember 2009; Quelle: EMAS-Helpdesk)

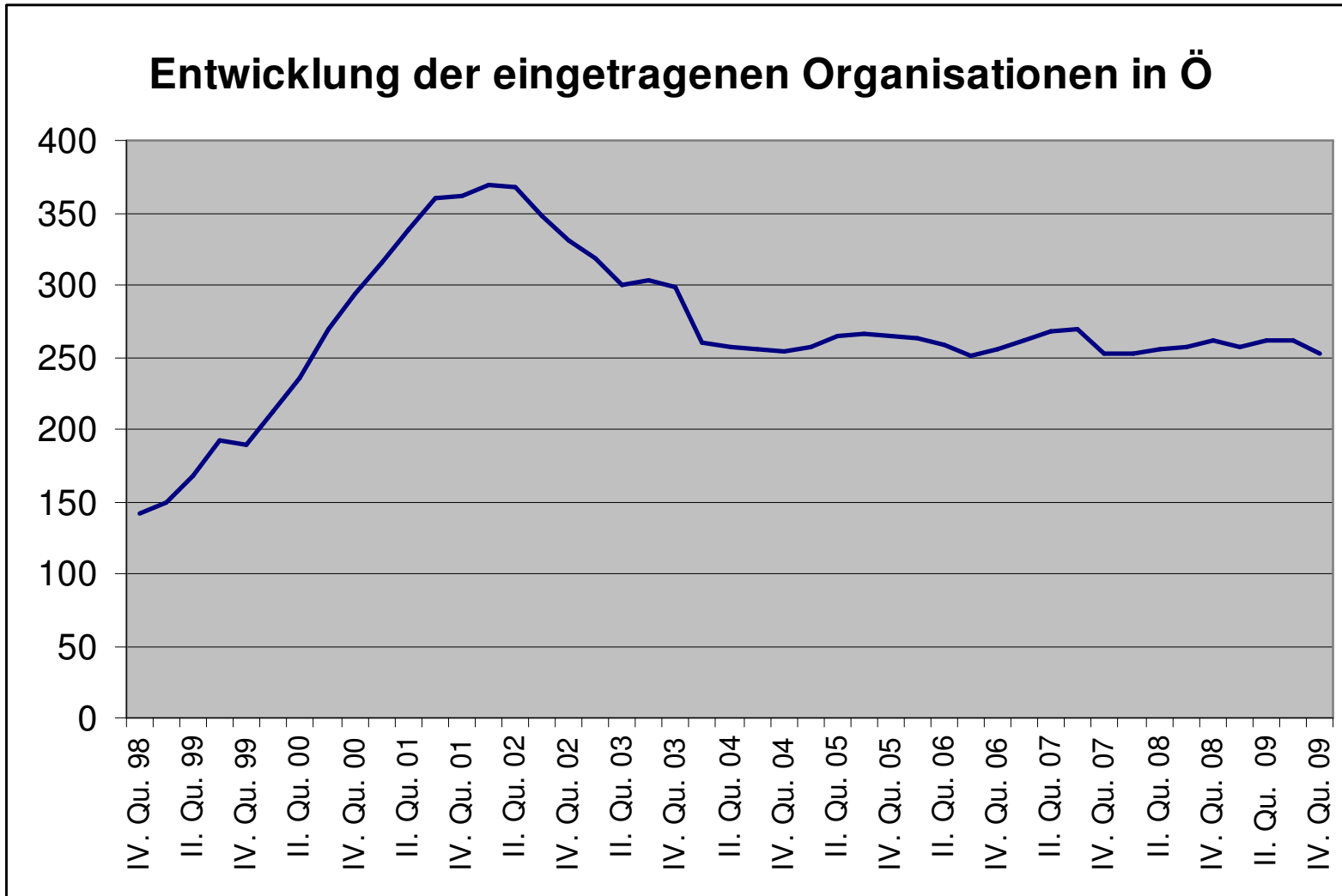


Abbildung 6: Entwicklung der Zahl an eingetragenen Organisationen in Österreich (Stand: 31. Dezember 2009; Quelle: Lebensministerium)

4 Förderungen und Marketingmaßnahmen

4.1 Aktuelle Förderungsmöglichkeiten zu EMAS

Zur Einführung des Umweltmanagements nach der EMAS-Verordnung in Österreich wurde im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung des Bundes von 1995 bis Mitte des Jahres 2000 finanzielle Unterstützung an Organisationen gewährt.

Derzeit wird die Einführung eines EMAS-Umweltmanagementsystems im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) anteilig – gemeinsam mit den Bundesländern im Rahmen der sieben regionalen Programme für einen nachhaltigen betrieblichen Umweltschutz – gefördert. Finanziert werden diese Programme zu rund zwei Drittel vom jeweiligen Bundesland und der Wirtschaft (z.B. Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes) und zu rund einem Drittel (max. mit EUR 300.000,- pro Bundesland und Jahr) über die Umweltförderung im Inland (UFI) des Lebensministeriums.

In **Wien** wird die Förderung über den ÖkoBusinessPlan der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) abgewickelt (www.oekobusinessplan.wien.at).

Die Förderung in **Niederösterreich** wird im Programm Ökomanagement von der Abt. Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderungen im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vergeben (www.oekomangement.at).

Das Programm Betriebliche Umweltoffensive in **Oberösterreich** ist Teil des Aufgabengebiets der ÖKOBERATUNG (www.oeko-beratung.at).

Die **Steiermark** wickelt die Umweltförderung über das Programm Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (WIN - www.win.steiermark.at) ab. Hier ist die Fachabteilung 19 D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zuständig.

Im Bundesland **Salzburg** wurde das *umwelt service salzburg* eingerichtet (www.umweltservicesalzburg.at).

In **Vorarlberg** lautet der Titel für das Förderprogramm "Impuls 3". Abgewickelt wird es über die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) im Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/wirtschaft/wirtschaft/weitereinformationen/impuls3.htm).

In **Kärnten** wird das Programm "öko:fit Kärnten" von "energie:bewusst Kärnten" abgewickelt (www.oekofit.at).

Weiters wird EMAS im Rahmen der normalen Investitionsförderung der Umweltförderung im Inland gefördert. Förderungswerber, die sich freiwillig am Gemeinschaftssystem EMAS beteiligen und im Verzeichnis eingetragener Organisationen registriert sind, können einen Zuschlag zur Förderung der Investition, die im Rahmen der Umweltförderung im Inland gefördert werden soll, von bis zu 5 %, jedoch begrenzt mit maximal 10.000,- Euro erhalten.

4.2 Marketingmaßnahmen und Informationsinitiativen des Lebensministeriums

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Bekanntheit von EMAS zu steigern und die Beteiligung am Gemeinschaftssystem EMAS zu fördern. Darüber hinaus ist es ein umweltpolitisches Anliegen und ein Handlungsauftrag, der sich aus der EMAS-V ergibt. Das Lebensministerium versucht mit unterschiedlichen Maßnahmen diesem Auftrag Rechnung zu tragen. Beispielhaft werden angeführt:

a) EMAS-Konferenz des Lebensministeriums

Seit dem Jahr 1999 veranstaltet das Lebensministerium die EMAS Konferenz, die sich als Fachkonferenz und Informationsplattform zu EMAS und zu aktuellen umweltrelevanten Fragestellungen einen Namen gemacht hat. Zudem bemüht sich das Ministerium um hochrangige Kooperationspartner, um der Konferenz einen entsprechenden Stellenwert zu verleihen. Die Veranstaltungen finden zudem jedes Jahr in einem anderen Bundesland statt. So fand z.B. die EMAS Konferenz 2009 in Kooperation mit dem Land Oberösterreich und der Johannes-Kepler-Universität in Linz statt. Ein Höhepunkt der jährlichen EMAS Konferenz ist die Verleihung der EMAS Preise, die für die besten Umwelterklärungen sowie für die besten Umweltteams bzw. Umweltmanager vergeben werden.

b) EMAS-Preis des Lebensministeriums

Dieser Wettbewerb, der dazu dient EMAS einem breiteren Publikum bekannt zu machen und gleichzeitig den Preisträgern mediale Präsenz bringt, wird jährlich seit 1995 durchgeführt. Die Preisträger erhalten eine Auszeichnung aus den Händen des Umweltministers und werden in einem Artikel im Wirtschaftsmagazin "GEWINN" prä-

sentiert. Wie oben angeführt ist die Preisverleihung traditionell mit der Veranstaltung der jährlichen EMAS-Konferenz gekoppelt. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, die aus Experten der Bereiche Wirtschaft, Forschung, Verwaltung und Medien besteht.

Aus den Einreichungen zum EMAS-Preis ist ersichtlich, dass mittlerweile die Qualität der eingereichten Umwelterklärungen einen hohen Standard erreicht hat, womit der Preis als Gradmesser für die Entwicklung der Umweltberichterstattung in Österreich herangezogen werden kann.

c) Workshops für Unternehmen und andere Organisationen

Das Lebensministerium hat verschiedene Workshopreihen eingerichtet, um EMAS bekannter zu machen bzw. den Einstieg in EMAS zu erleichtern. Hier sind insbesondere der EMAS Erfahrungsaustausch für EMAS Organisationen zu nennen, der jährlich an drei unterschiedlichen Standorten in Österreich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen durchgeführt wird.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des Lebensministeriums ist die Verbreitung von EMAS im öffentlichen Bereich. Mit der Veranstaltungsreihe „Mit EMAS zu ökologisch aktiven Gemeinden, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen“ wurde EMAS in diesem Bereich erfolgreich kommuniziert bzw. trägt diese Veranstaltungsreihe dazu bei, dass EMAS zunehmend ein Instrument für die öffentliche Verwaltung wird.

Nachdem das Lebensministerium die Kompetenz für die Zulassung und Aufsicht von und über Umweltgutachter hat, werden auch in diesem Segment Informationsveranstaltungen durchgeführt, wobei auch u.a. Vorschläge zur Revision der EMAS-Verordnung und Leitlinien zur Berufsausübung erarbeitet sowie die Novellierung im österreichischen Begleitgesetz UMG vorgestellt und diskutiert wurden.

d) Studien und Fachpublikationen

In den vergangenen Jahren hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zahlreiche Publikationen herausgebracht, die Betrieben und Organisationen als Hilfestellung dienen sollen. Diese Publikationen sind über das Bürgerservice des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beziehen, darüber hinaus ist über das Internet der Zugriff möglich (<http://www.emas.gv.at>).

e) EMAS im web

Ein wichtiges Instrument zur Information interessierter Kreise stellt die vom Lebensministerium eigens dafür geschaffene Internet-Plattform (www.emas.gv.at) dar, über die auch relevante Publikationen und aktuelle Ankündigungen bezogen werden können.

5 Verwaltungsvereinfachungen für eingetragene Organisationen

Gemäß EMAS Verordnung sollen die MS für die Verbreitung von EMAS sorgen und Unternehmen bei der Einführung von EMAS unterstützen. Zudem sollen EMAS Organisationen Erleichterungen im Hinblick auf Verwaltungsverfahren erhalten, die Unternehmen entlasten können. Insbesondere sollen EMAS Teilnehmer bei verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten von ihrer EMAS Mitgliedschaft profitieren können.

Österreich hat im nationalen Begleitgesetz, dem UMG, Verfahren normiert, die Betrieben verkürzte Verfahren, Rechtssicherheit, Straffreiheit, Einschränkung behördlicher Kontrollen sowie den Entfall von Meldepflichten ermöglichen.

Einer Erhebung zufolge wird insbesondere das § 22 Verfahren für den konsolidierten Bescheid in Anspruch genommen. Dieses Verfahren ermöglicht Betrieben, den Bescheidstand aufzuarbeiten und in einem Bescheid zusammen zu fassen. Dies hat den Vorteil, dass mitunter ein beschränkt gültiger Rechtszustand, wie überholte Auflagen, nicht mehr gültige Bescheide durch Änderung der Gesetzeslage beseitigt werden und Rechtssicherheit geschaffen wird.

Gemäß Aussagen von Behörden und Unternehmen, die ein derartiges Verfahren durchgeführt haben, wurden mitunter bis zu 1500 Bescheide aufgearbeitet und in einem einzigen Bescheid zusammengefasst.

In der Reihung der Bundesländer liegt NÖ mit elf Verfahren an der Spitze, gefolgt von der Steiermark und Oberösterreich. Dies resultiert vor allem daraus, dass der Osten die meisten EMAS Betriebe aufweist. Mittlerweile hat außer Vorarlberg und Wien jedes Bundesland zumindest ein Bescheidverfahren durchgeführt. Nach derzeitigem Stand wurden österreichweit 27 Verfahren abgewickelt (sh. auch Abbildung 7 auf S.23).

Die Umfrage hat zudem ergeben, dass sowohl Behörden als auch Betriebe von diesem Verfahren profitieren. Für die Behörde sind Betriebe mit einem abgeschlossenen Konsolidierungsverfahren transparenter, zudem gestalten sich weitere Genehmigungsverfahren wesentlich einfacher, wodurch sich auf betrieblicher und behördlicher Seite Kosten- und Zeitersparnisse ergeben.

5.1 *Verwaltungsvereinfachungen des Abschnitt IV UMG 2001 idgF im Einzelnen*

Die Bestimmungen des § 21 ermöglichen Anlagenbetreibern ein konzentriertes Anzeigeverfahren, welches Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren nach sämtlichen bundesrechtlichen Vorschriften ersetzt, wenn Änderungen an Anlagen nach bundesrechtlichen Vorschriften genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

Grundsätzlich sind zwei Formen des Anzeigeverfahrens vorgesehen, nämlich die Änderung an einer Anlage, bei der jedoch nur Maschinen, Geräte oder Ausstattung durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattung ersetzt werden und weitergehende Änderungen an der Anlage.

Die Voraussetzungen für beide Verfahren sind überwiegend gleich, der Unterschied besteht darin, dass beim Austausch nicht gleichwertiger Maschinen, Geräte oder Ausstattung die Organisation noch zusätzlich eine verbindliche, begründete und mit Unterlagen belegte schriftliche Erklärung des Umweltgutachters vorgelegt werden muss.

Die Regelungen des § 22 zielen auf die Zusammenfassung der nach allen bundesrechtlichen Vorschriften erlassenen Anlagengenehmigungen in Form des konsolidierten Genehmigungsbescheides ab. Dieses Verfahren ist insbesondere für ältere Betriebsanlagen, bei denen häufig zahlreiche Genehmigungen nach diversen Bundesgesetzen, wie z.B. der GewO 1994, dem WRG 1959, dem AWG 1990 und dem MinroG vorliegen, vorteilhaft.

In den einzelnen Genehmigungsbescheiden wird meistens auf Projektunterlagen, die wesentlicher Bestandteil des Genehmigungskonsenses sind, verwiesen. Abgesehen von bereits überholten Verpflichtungen bestehen auch häufig Widersprüche zwischen den Genehmigungen nach den verschiedenen Materiengesetzen und auch zwischen den einzelnen Genehmigungen desselben Materiengesetzes sowie den Verordnungen, die einen neuen Stand der Technik verpflichtend für Alt- und Neuanlagen fest-

legen. Außerdem kommt es – wie die Praxis zeigt – immer wieder zu kleineren und größeren Abweichungen vom Genehmigungskonsens bei der Ausführung von Betriebsanlagen. Damit umfasst der Gesamtkonsens einer Anlage eine Vielzahl von Genehmigungen und Projektunterlagen. Der aktuelle Stand ist daher oft schwer oder gar nicht zu ermitteln, was ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

Die Vorteile eines Konsolidierungsverfahrens, wie Aufarbeitung des bestehenden Anlagenkonsenses, Erstellung einer übersichtlichen, aktuellen Anlagendokumentation, Zusammenfassung der gewerbe- und wasserrechtlichen Genehmigungen in einem einzigen Bescheid, Beseitigung von Widersprüchen in bestehenden Genehmigungen, Entfall überholter Verpflichtungen, mögliche Mitgenehmigung von Konsensabweichungen, Rechtssicherheit durch behördliche Überprüfung des Genehmigungskonsenses usw. liegen auf der Hand und bewirken zudem eine Effizienzsteigerung beim Betrieb. Allerdings können sich auch Nachteile ergeben, da die Herstellung des Konsenses Investitionen erfordert und auch die Durchführung eines Konsolidierungsverfahrens mit Kosten verbunden ist.

Das UMG sieht in § 23 Straffreiheit für verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche einer Organisation vor, die in fahrlässiger Weise gegen bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, verstoßen haben, wenn sie ein Umweltmanagementsystem nach der EMAS-Verordnung aufbauen. Sie müssen allerdings der Behörde eventuelle Verstöße, die bei der ersten Umweltprüfung festgestellt wurden, unverzüglich melden sowie die daraus resultierenden Gefahren innerhalb von längstens vier Monaten freiwillig beseitigen, sofern es bis dahin zu keiner Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder des Tier- und Pflanzenbestandes gekommen ist. Außerdem müssen sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt setzen und insbesondere die erforderlichen Aufzeichnungen, Meldungen und fehlenden Genehmigungen beantragen.

Nach UMG § 24 entfällt die Pflicht einen Abfallbeauftragten bzw. einen Stellvertreter im Sinne des § 11 AWG 2002 sowie die Pflicht einen Abwasserbeauftragten im Sinne des § 33 Abs. 3 WRG zu bestellen. Diese Pflicht entfällt jedoch nur dann, wenn die betreffenden Organisationen in ein Verzeichnis gemäß § 16 UMG 2001 idgF eingetragen sind und einen Beauftragten gemäß EMAS-V Anhang I-A (Umweltbeauftragten) bestellt haben.

UMG § 25 wirkt einschränkend im Hinblick auf Kontrollpflichten von Behörden gegenüber EMAS-Organisationen und solchen, die in ein Verzeichnis gemäß § 16 eingetragen sind. Die Beschränkung der behördlichen Kontrolle im Falle der für Betriebe verpflichtenden Meldungen von Schadstoffemissionen ist aber nur dann wirksam, wenn eine Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 EPER-V⁶ vom Umweltgutachter durchgeführt wurde. Dadurch beschränkt sich die Prüfung durch die Behörde auf die Feststellung der Übereinstimmung der vom Betrieb gemeldeten Daten mit den Daten aus der behördlichen Kontrolle. Sind allerdings in den Materienvorschriften oder bezughabenden Bescheiden längere Prüfungsintervalle vorgesehen, gelten diese.

EMAS-Organisationen können gemäß UMG § 26 auf Ansuchen bei der Behörde von der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen gemäß den Materienvorschriften befreit werden, wenn bereits im Bericht zur Umweltprüfung, in der Umwelterklärung, im jährlichen Unternehmensbericht oder in anderen umweltrelevanten Unternehmensberichten den Melde- und Aufzeichnungspflichten entsprochen wurde und die Daten auf diesem Wege der Behörde bereits übermittelt wurden. Eine Meldung der Schadstoffemissionsfrachten gemäß der EPER-V kann in diesem Fall mit der Umwelterklärung, sofern in dieser die Gesamtfrachten angeführt werden, erfolgen.

Mit UMG § 27 werden Organisationen, die in ein Verzeichnis gemäß § 16 eingetragen sind, von der Verpflichtung zur Eigenüberwachung gemäß § 82b GewO 1994 und § 134 Abs. 4 WRG entbunden. Grundlage hierfür ist, dass die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der EMAS-V oder der ISO 14001 unterzogen wurde. Die Unterlagen über diese Prüfung dürfen nicht älter als drei Jahre sein, überdies muss aus den Unterlagen über die Betriebsprüfung hervorgehen, dass im Rahmen

dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften überprüft wurde.

Die in den jeweiligen Paragraphen angeführten Bestimmungen wie z.B. EPER-V entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Sie werden in der in Vorbereitung befindlichen UMG-Novelle bereinigt.

Wie aus der Umfrage hervorgeht, wurde mit den bisher durchgeführten § 22 Verfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen Betrieb/Berater und Behörde erreicht, die jeweils zu einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens geführt hat. Die Anzahl der zu konsolidierenden Bescheide pro Verfahren lag zwischen 6 und 1500.

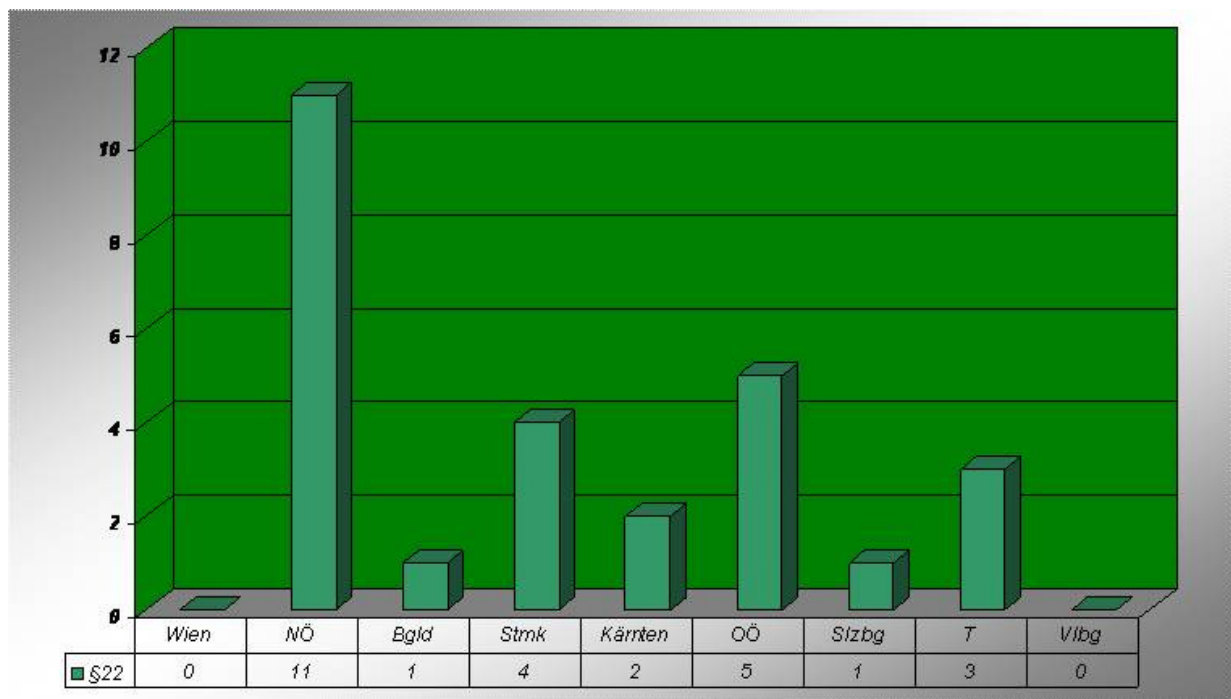


Abbildung 7: Konsolidierungsverfahren in österreichischen Bundesländern (Stand: Mai 2010;
Quelle: Lebensministerium)

Festgestellt werden kann, dass Konsolidierungsverfahren zwar aufwändig sind, sich aber letztendlich sowohl für Behörden und Betriebe insbesondere bei weiteren Anlagengenehmigungen rechnen. Zudem wird größtmögliche Rechtssicherheit erreicht.

⁶ 300. Verordnung: Meldung von Schadstoffemissionsfrachten für die Erstellung eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER-V); veröffentlicht im BGBl. II Nr. 300/2002.

Aufgrund der vorliegenden Daten kann zu den weiteren im Gesetz normierten Verwaltungsvereinfachungen keine repräsentative Aussage getroffen werden.

Positiv zu bemerken ist, dass sich mittlerweile Vollzugsbehörden mit der Thematik auseinandersetzen, da erkannt wurde, dass Konsolidierungsverfahren den Rechtszustand klären und der Behörde in weiterer Folge Entlastung bringen. Zudem bildet der konsolidierte Genehmigungsbescheid eine verbesserte Grundlage für künftige Projekte und Änderungsverfahren, da dadurch eine schnellere Beurteilung durch Sachverständige und Behörden ermöglicht wird.

6 Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter

Gemäß § 7 UMG 2001 idgF ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Zulassungsstelle für Umweltgutachter. Die Zulassungsstelle ist in der Sektion VI, Umwelttechnik und Abfallmanagement, eingerichtet.

Grundlage ist die EMAS-Verordnung, die im nationalen Bundesgesetz über begleitende Regelungen, dem Umweltmanagementgesetz, BGBl I 96/2001 idgF der Fachkundebeurteilungsverordnung BGBl 549/1995 und der Umweltgutachter-Zulassungsgebühren-Verordnung, BGBl 191/1996 näher ausgeführt ist.

Ziel des Zulassungs- und Aufsichtssystems ist es,

- die Vorgaben der EMAS-Verordnung betreffend Zulassung und Aufsicht umzusetzen,
- die fachliche Kompetenz von Umwelteinzelgutachtern, Umweltgutachterorganisationen und den in Umweltgutachterorganisationen tätigen leitenden Umweltgutachtern und Teammitgliedern festzustellen, zu überprüfen und zu steigern und
- ein hohes Qualitätsniveau der Umweltbegutachtung und damit die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des freiwilligen Instrumentes EMAS sicherzustellen.

Diese Ziele werden einerseits durch die Unabhängigkeit und Neutralität einer staatlichen Stelle, durch die Einbindung der betroffenen Kreise über das Zulassungskomitee, durch die EU-weite Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch im Rahmen des Forums der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen (FALB) und durch die gegenseitige Prüfung (Peer Review) der Zulassungs- und Akkreditierungsstellen

sowie das Heranziehen von internen und externen Sachverständigen im Rahmen der Zulassung und Aufsicht und die regelmäßige Beaufsichtigung aller in Österreich tätigen Umweltgutachter erreicht.

Auf dem Gebiet der Zulassung wurde mit der UMG Novelle 2004 die Möglichkeit geschaffen den Nachweis der sektoriellen Kenntnisse in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, dies vor allem für den Fall, dass Unterlagen zum Nachweis der sektoriellen Kenntnisse nicht in ausreichender Qualität oder Ausmaß erbracht werden konnten. Es wurden bereits zahlreiche Fachkundeprüfungen zu den sektoriellen Kenntnissen durchgeführt.

Derzeit (Stand Jänner 2010) sind in Österreich sieben Umweltgutachterorganisationen und zwei Umwelteinzelgutachter zugelassen. Die öffentliche Liste der zugelassenen Umweltgutachter, die von der Zulassungsstelle gemäß § 14 UMG geführt wird, ist im Internet unter www.emas.gv.at abrufbar und wird monatlich aktualisiert und an die Europäische Kommission übermittelt. Das EU-weite Register findet sich unter www.emas-register.eu.

Die Zahl der insgesamt in Österreich für die Umweltbegutachtung zugelassenen Personen beträgt 58 (per Jänner 2010), davon 35 leitende Umweltgutachter, 21 Teammitglieder und zwei Umwelteinzelgutachter.

Pro Jahr werden seitens der Zulassungsstelle durchschnittlich 40 Verfahren im Bereich der Zulassung und Aufsicht (dies beinhaltet Verfahren zur Neuzulassung, der Erweiterung der Zulassung, Einschränkung und Aufhebung der Zulassung, verschiedene Aufsichtsmaßnahmen über inländische und ausländische Umweltgutachter und Notifizierungsverfahren von ausländischen Umweltgutachtern) durchgeführt und abgewickelt.

6.1 Europäische Zusammenarbeit der Zulassungsstellen und Harmonisierung der Zulassungssysteme

Zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (MS) in Fragen der Zulassung von und Aufsicht über Umweltgutachter und zur Harmonisierung der Zulassungssysteme wurde auf europäischer Ebene das Forum der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen (FALB) eingerichtet.

Das Forum tagte in der abgelaufenen Periode zweimal jährlich und diente der Erarbeitung von Leitlinien sowie der Organisation und der Durchführung des "Peer Review" Prozesses, der die gegenseitige Überprüfung der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen vorsieht. Durch die Peer Reviews wird sichergestellt, dass die Zulassungssysteme in allen MS die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllen. Über die Ergebnisse der Peer Reviews wurde und wird der Europäischen Kommission berichtet.

Die letzte Überprüfung der österreichischen Zulassungsstelle durch die Peer Auditoren erfolgte Ende März/Anfang April 2008 durch Vertreter der deutschen und finnischen Zulassungsstelle. Das Ergebnis dieser Überprüfung war positiv.

Durch die kontinuierliche Aufsicht und Überwachung in Form von Office-Audits, Witness-Audits oder durch Dokumentenprüfung konnte das hohe Niveau der Umweltbegutachtung in Österreich aufrecht erhalten werden. Dies wurde der österreichischen Zulassungsstelle auch im Rahmen des Peer Reviews durch die Vertreter anderer europäischer Akkreditierungs- und Zulassungsstellen attestiert.

7 Zusammenfassung und Ausblick

Die Umsetzung der EMAS-V in Österreich kann als insgesamt stabil bezeichnet werden, da die Zahl der registrierten Organisationen konstant bleibt. Diese Tendenz ist auch in anderen Mitgliedstaaten wie z.B. in Deutschland zu beobachten. Hingegen können die südlichen Mitgliedstaaten Italien und Spanien insbesondere im Tourismusbereich Zuwachsraten verzeichnen.

Die nach wie vor europaweit eher geringe Teilnahme an EMAS kann auch auf die wirtschaftlichen Turbulenzen der letzten Jahre zurückgeführt werden. Um diesem Trend zu begegnen hat die Europäische Kommission mit der EMAS III versucht, neue Impulse zu setzen, die sich belebend auf die Teilnahmezahlen auswirken sollen. Zur besseren Lesbarkeit wurden Leitfäden und insbesondere der Anhang betreffend die Anforderungen an Umweltgutachter in den Verordnungstext integriert.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

Die Anwendung von EMAS kann künftig global erfolgen, womit EMAS nun gleich der ISO 14.001 Norm weltweite Gültigkeit erlangt. Die näheren Regelungen befinden sich noch in einem Diskussionsprozess, der mit Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag längere Überprüfungsintervalle, die jährliche Aktualisierung der Umweltklärung ist jedoch verpflichtend.

Ein weiterer Punkt der neuen Verordnung ist die Sammelregistrierung, die für Organisationen mit mehreren Standorten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern Vorteile bei der Registrierung bringt.

Ebenso ermöglichen Clusterregistrierungen einer Gruppe von voneinander unabhängigen Unternehmen, die durch ihre räumliche Nähe oder ihre geschäftlichen Tätigkeiten miteinander in Beziehung stehen, zusammenwirkend ein Umweltmanagementsystem anzuwenden.

Eine wesentliche Neuerung sind die verpflichtend anzuwendenden einheitlichen Umweltleistungskennzahlen (Kernindikatoren), wodurch die Transparenz hinsichtlich der Umweltleistung von Betrieben und Organisationen erhöht werden soll. Dazu werden

seitens der Kommission in Kooperation mit den Mitgliedstaaten sektorspezifische Referenzdokumente erarbeitet.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der neuen Verordnung ist die Verwendung nur mehr eines Logos, womit Unklarheiten hinsichtlich der Logoverwendung beseitigt werden konnten.



Um dem Ziel der Kommission zu entsprechen, europaweit eine Verdreifachung der Eintragungszahlen zu erreichen, soll der Einstieg in EMAS durch die teilweise oder ganze Anerkennung anderer Umweltmanagementsysteme erleichtert werden, wobei die im Vergleich zu EMAS fehlenden Elemente zu erbringen sind.

Beibehalten wurde:

- das System der Zulassung und Registrierung
- die Integration der ISO 14001
- die Umwelterklärung
- das Logo nicht auf Produkten und Verpackung zu verwenden
- der Schwerpunkt auf Umweltleistung, Einhaltung der Rechtsvorschriften und
- die Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

Aufgrund der neuen EMAS Verordnung wird das nationale Begleitgesetz, das Umweltmanagementgesetz, novelliert und wo erforderlich angepasst.

8 EMAS-Registrierungen nach Bundesland

Nachfolgende Abbildung und die Liste zeigen die EMAS-registrierten Organisationen in den einzelnen Bundesländern (Stand: Jänner 2010).

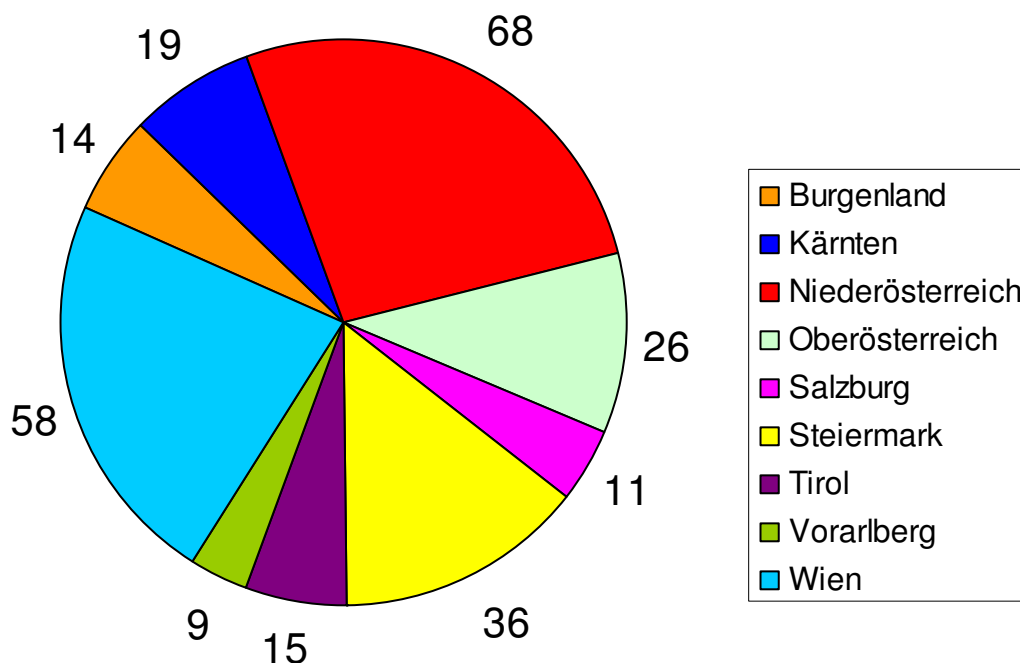


Abbildung 8: Zahl an eingetragenen Organisationen in Österreichs Bundesländern
(Stand: Jänner 2010; Quelle: Lebensministerium)

Burgenland	Registernummer
Hackl Container	AT-000119
Karl Freingruber GesmbH	AT-000270
Schraufstädter GmbH	AT-000273
Wiesenthal & Ott GmbH & Co KG	AT-000336
Karl Freingruber Ges.m.b.H.	AT-000348
Burgenländischer Müllverband	AT-000429
Umweltdienst Burgenland GmbH	AT-000437
Wiesenthal & Co GmbH Oberpullendorf	AT-000516
ÖAMTC Stützpunkt Eisenstadt	AT-000536
ÖAMTC Stützpunkt Neusiedl/See	AT-000537
ÖAMTC Stützpunkt Mattersburg	AT-000538
ÖAMTC Stützpunkt Oberwart	AT-000553
ÖAMTC Stützpunkt Oberpullendorf	AT-000554
ÖAMTC Stützpunkt Güssing	AT-000555

Kärnten	Registernummer
VERBUND Austrian Hydropower AG Kraftwerksgruppe Drau	AT-000039
Infineon Technologies Austria AG, Infineon Technologies	AT-000107
Microelectronic Design Centers Austria GmbH	
Lam Research AG	AT-000127
Mahle Filtersysteme GmbH	AT-000240
Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH	AT-000276
BMG Metall und Recycling GmbH	AT-000376
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt - Abteilung Umweltschutz	AT-000441
Peter Seppeler GesmbH	AT-000450
Sky Plastic Recycling and Commerce GmbH	AT-000464
Kärntnermilch reg. Gen.m.b.H.	AT-000466
Stora Enso Timber Bad St. Leonhard GmbH	AT-000476
Embatex Aktiengesellschaft	AT-000489
Stadtwerke Klagenfurt AG, Geschäftsbereich Wasser	AT-000497
Kruschitz GmbH	AT-000501
Stift St. Georgen	AT-000525
Sportpark Klagenfurt GmbH	AT-000540
Verbund-Austria Hydro Power AG Werksgruppe Malta/Reißeck	AT-000544
Landwirtschaftlicher Betrieb Franz Dorner	AT-000561
Landeskrankenhaus Villach	AT-000564
Niederösterreich	Registernummer
EVN AG, Kraftwerk Theiß	AT-000008
Tyco Electronics Austria GmbH	AT-000026
EVN AG, Verbund Austrian Thermal Power GmbH&Co KG - Kraftwerk Dürnrohr	AT-000050
SCA Hygiene Products GmbH	AT-000058
stauss - Perlite GmbH	AT-000067
Messer Austria GmbH	AT-000090
Ökotechna - Entsorgungs- und Umwelttechnik GesmbH	AT-000095
Rich. Klinger Dichtungstechnik GmbH & Co KG	AT-000096
Laufen Austria AG	AT-000098
Ottokar Klug GesmbH	AT-000117
Paul Hartmann Ges.m.b.H.	AT-000122
B. Braun Austria Gesellschaft mbH	AT-000163
Schaeffler Austria GmbH	AT-000167
DuPont Performance Coatings Austria GmbH	AT-000187
EVN Wärme GmbH Wärme - Betrieb	AT-000196
Aspanger Bergbau und Mineralwerke GmbH & Co KG	AT-000210
Mayr-Melnhof Karton GmbH & CoKG - Werk Hirschwang	AT-000233

HERKA GmbH	AT-000245
Flowserve (Austria) GmbH	AT-000248
Amada Austria GmbH	AT-000250
R&K Verwertung GmbH	AT-000271
Franz Hödl GesmbH	AT-000287
Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln	AT-000302
Stadtgemeinde Ternitz, Rathaus	AT-000306
Abwasserverband Anzbach Laabental	AT-000314
Bezirkshauptmannschaft Krems	AT-000318
Wiesenthal Autoservice GmbH	AT-000328
Wiesenthal & Turk Autoservice GmbH	AT-000331
Landeskrankenhaus Mostviertel Waidhofen an der Ybbs	AT-000333
Wiesenthal & Co GmbH	AT-000340
Wiesenthal & Co Motor City Süd GmbH	AT-000354
Peter Engelbrechtsmüller	AT-000395
VERBUND-Austrian Hydro Power AG - Werksgruppe Untere Donau u. Werksgruppe Obere Donau	AT-000417
Manfred Grimm Transporte	AT-000418
Baukontor Gaaden Ges.m.b.H	AT-000420
Berndorf Band GesmbH	AT-000444
Fa. Killer GmbH & CoKG	AT-000447
SDL HandelsgesmbH	AT-000451
Wiesenthal & Co Truck-Service GmbH	AT-000452
Preis & Co. GmbH	AT-000467
AWAS Scientific Thermische Verfahrenstechnik GmbH & Co KEG, Chemometall Anlagengerichtungen KEG	AT-000468
Magistrat Waidhofen/Ybbs	AT-000478
ÖAMTC Stützpunkt Langenzersdorf	AT-000480
Horst Peter Pölzgutter	AT-000485
Stadtgemeinde Mödling	AT-000488
TURKNA Turn- und Sportgerätefabrik Engelbrechtsmüller G.m.b.H.	AT-000492
Stora Enso Timber AG, Sägewerk Brand	AT-000495
Stora Enso Timber AG, Sägewerk Sollenau	AT-000496
Stora Enso Timber AG Ybbs	AT-000502
ÖAMTC Stützpunkt Aspang	AT-000504
ÖAMTC Stützpunkt Gloggnitz	AT-000506
ÖAMTC Stützpunkt Horn	AT-000507
ÖAMTC Stützpunkt Krems	AT-000508
ÖAMTC Stützpunkt Klosterneuburg	AT-000509
ÖAMTC Stützpunkt und Hauswerkstätte Schwechat	AT-000511
ÖAMTC Stützpunkt Wiener Neustadt	AT-000512

Wiesenthal GmbH Mistelbach	AT-000517
Markas Service GmbH	AT-000530
ÖAMTC Stützpunkt Baden	AT-000534
ÖAMTC Stützpunkt Berndorf	AT-000535
Adamek Service GmbH	AT-000545
ÖAMTC Stützpunkt Mistelbach	AT-000547
ÖAMTC Stützpunkt Gänserndorf	AT-000548
ÖAMTC Stützpunkt Hollabrunn	AT-000549
ÖAMTC Stützpunkt Waidhofen/Thaya	AT-000551
ÖAMTC Stützpunkt Gmünd	AT-000552
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Campus Wieselburg	AT-000556
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Abt. Gebäudeverwaltung LAD 3	AT-000557

Oberösterreich	Registernummer
Vishay Semiconductor Austria GmbH	AT-000003
SCA Graphic Laakirchen AG	AT-000023
UPM Kymmene Austria GmbH	AT-000041
Linz Strom GmbH, Bereich Energieerzeugung	AT-000045
MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG, Standort Steyr	AT-000051
ZENTRAPLAST Kunststoffrecycling GmbH	AT-000053
Stift Schlägl	AT-000084
Laufen Austria AG	AT-000097
Brauerei Eggenberg, Stöhr & Co KG	AT-000102
ENERGIE AG Oberösterreich	AT-000110
Zellinger GmbH	AT-000130
ENERGIE AG Oberösterreich	AT-000161
DSM Fine Chemicals Austria GmbH & Co KG	AT-000184
OÖ. Tierkörperverwertungs-Gesellschaft m.b.H	AT-000185
VOEST-ALPINE STAHL LINZ GmbH; voestalpine Gießerei Linz GmbH; voestalpine Grobblech GmbH & Co KG; voestalpine Schmiede GmbH; Logistik Service GmbH; voestalpine Europlatinen GmbH & Co KG	AT-000216
Bunzl & Biach GesmbH	AT-000238
Bernegger GmbH	AT-000241
Edtbauer GesmbH	AT-000431
Baumann Glas/1886 GmbH	AT-000442
Walter Kunststoff Recycling-WKR GmbH	AT-000462
Gerhard Walter (Rohstoffrecycling)	AT-000463
Mahle Vöcklabruck GmbH	AT-000471
timo printware GmbH	AT-000490
AREVA T&D Austria AG	AT-000519

Land Oberösterreich, Amt der OÖ. Landesregierung	AT-000543
O.Ö. LANDES-ABFALLVERWERTUNGSUNTERNEHMEN AG	AT-000560

Salzburg	Registernummer
repafill ges.mbh	AT-000116
Salzburger Metall u. Kabelverwertungs- Ges.m.b.H.	AT-000207
A. Haas Schrott & Metalle GmbH	AT-000246
VERBUND-Austrian Hydro Power AG	AT-000382
Verbund-Austrian Power Grid AG	AT-000404
M-real Hallein AG	AT-000446
Salzburger Flughafen GmbH	AT-000465
ERDAL GesmbH & CoKG, Erdal GmbH, Werner & Mertz Professional Vertriebs GmbH	AT-000494
Bildungshaus St. Virgil Salzburg	AT-000515
Senoplast Klepsch & Co GmbH	AT-000521
Stadion Salzburg Wals-Siezenheim	AT-000541
Steiermark	Registernummer
1.Obermurtaler Brauereigenossenschaft, reg.Gen.m.b.H.	AT-000001
Verbund Austrian Thermal Power GmbH&Co KG	AT-000002
Sappi Austria AG	AT-000009
VERBUND – Austrian Thermal Power GmbH & Co KG	AT-000013
Mayr-Melnhof Karton GmbH	AT-000054
VAE Eisenbahnsysteme GmbH	AT-000060
Cytec Surface Specialties Austria GmbH	AT-000099
nkt cables GmbH	AT-000106
Ehgartner Entsorgung	AT-000112
NAPIAG Kunststoffverarbeitung GmbH	AT-000154
MAGNA STEYR Fahrzeugtechnik AG & Co KG	AT-000159
voestalpine SCHIENEN GMBH	AT-000183
Verbund Austrian Hydro Power AG	AT-000205
voestalpine TUBULARS GmbH & Co KG	AT-000208
voestalpine Stahl Donawitz GmbH	AT-000221
Wiiertersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH	AT-000277
Wiiertersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH	AT-000278
A. Heuberger Eloxieranstalt GmbH	AT-000285
Jöbstl Holding GmbH	AT-000309
Kanal- und Grubendienst Brettenebner GesmbH	AT-000322
AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs – GmbH	AT-000339
Colas GmbH	AT-000360
Type & Print Friedrich Malek	AT-000378
Wasserverband Wasserversorgung Grenzland Südost	AT-000380

Pengg, Mayer & Drössler GmbH	AT-000392
Ing. Josef Herk Karosserie- und Lackierfachbetrieb	AT-000394
Abfallwirtschaftsverband Leibnitz	AT-000409
voestalpine Austria Draht GmbH	AT-000410
Spes Automobile	AT-000421
Trügler Recycling und Transport GesmbH	AT-000426
Saubermacher Outsourcing GmbH	AT-000439
Bau- und Wirtschaftshof Weiz	AT-000449
WSA Waste Service GmbH	AT-000469
Steiermärkische Krankenanstalten Ges.m.b.H – Landeskrankenhaus Mürzzuschlag – Mariazell	AT-000470
Landeskrankenhaus Hartberg	AT-000498
Roche Diagnostics Graz GmbH	AT-000503

Tirol

Registernummer

Freudenthaler Entsorgung und Recycling GMBH & Co. KG	AT-000007
Adolf Darbo AG	AT-000025
Ragg Ges.m.b.H. Tiroler Shredder Ges.m.b.H.	AT-000036
Käserei Thomas Lieb	AT-000101
Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer	AT-000108
Sandoz GmbH	AT-000123
DAKA GmbH & Co KG	AT-000135
AIZ Abwasserverband ARA Strass	AT-000301
Dental ECO Service GmbH	AT-000315
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.	AT-000320
Abwasserverband Zirl u. Umgebung Körperschaft öffentlichen Rechts	AT-000403
Kanal Winkler GmbH	AT-000435
Rosbacher GmbH	AT-000483
Marktgemeinde Telfs	AT-000522
Olympiaworld Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	AT-000542

Vorarlberg

Registernummer

Collini GmbH	AT-000027
Hydro Aluminium Komponenten GmbH	AT-000136
Vorarlberger Illwerke AG	AT-000153
Fa. Dockal – Ökotech Recycling GmbH	AT-000362
Getzner Werkstoffe GmbH	AT-000368
Destillerie Freihof , W. Hämmerle GmbH & CoKG	AT-000388
REGIO Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal	AT-000477
ASTREIN Business Services for Facility Clients GmbH	AT-000523
CSS Health Care Services GmbH	AT-000524

Wien	Registernummer
Römerquelle GmbH	AT-000059
MAN Nutzfahrzeuge Österreich AG	AT-000168
Rembrandtin Lack GmbH	AT-000171
Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH	AT-000217
Bunzl & Biach GesmbH	AT-000236
Bunzl & Biach GesmbH	AT-000237
MULTIPRINT Elektronik GmbH & SKE Ing. Karl Koberger Spezial Elektronik	AT-000274
Kommunalkredit Austria AG Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	AT-000293
Wiesenthal & Co Troststraße GmbH	AT-000300
Oesterreichische Nationalbank	AT-000311
G. Karwinsky Autoservice GmbH	AT-000324
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)	AT-000325
Wiesenthal & Co Bergstaller GmbH	AT-000326
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 6	AT-000353
Wiesenthal & Co Strebersdorf GmbH	AT-000356
Wiesenthal & Co Donaustadt GmbH	AT-000358
Business Academy Donaustadt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule	AT-000363
Wolfgang Denzel AG	AT-000374
Austria Glas Recycling GmbH	AT-000393
OeKB - Österreichische Kontrollbank AG	AT-000406
Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG	AT-000408
Günther Spindler GesmbH	AT-000438
IGK Gerhard Hainzl Gesellschaft m.b.H.	AT-000458
MAX WAGENHOFER Reinigungsdienst G.m.b.H., Josef & Theresia KLING GmbH & Co KG Reinigungsdienst	AT-000459
ÖKK Österreichischer Kunststoff Kreislauf AG	AT-000460
ÖKK Österreichischer Kunststoff Kreislauf Service GmbH	AT-000461
Kanzian Engineering und Consulting GmbH	AT-000472
Sanatorium Maimonides-Zentrum KAV GmbH	AT-000474
Globcargo Speditionsges.m.b.H.	AT-000475
D.R.Z Demontage- und Recycling-Zentrum	AT-000479
Krankenanstalt Sanatorium Hera	AT-000481
Umweltbundesamt	AT-000484
ICC-Internationale Gesellschaft für Getreidewissenschaft und -technologie	AT-000486
SWR Serviceeinheit Wäsche und Reinigung, Teilunternehmung technische, wirtschaftliche und sonstige Serviceeinrichtungen	AT-000491

"M.S." Stevic KEG	AT-000493
Fernwärme Wien GmbH	AT-000499
Universität für Bodenkultur Wien	AT-000500
ÖAMTC Stützpunkt Wien Donaustadt	AT-000505
ÖAMTC Stützpunkt Wien Schanzstraße	AT-000510
ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland (Landescluborganisation)	AT-000513
Magistratsabteilung 48 und Magistratsdirektion - Krisenmanagement und Sofortmaßnahmen	AT-000514
Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion	AT-000518
Alpine Mayreder - Ingenieurbau Ost	AT-000520
OeKB Versicherung AG	AT-000526
ÖBB Technische Services	AT-000527
Fernwärme Wien GmbH, Werk Flötzersteig	AT-000528
ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.	AT-000529
ÖAMTC Stützpunkt Wien Floridsdorf	AT-000531
ÖAMTC Stützpunkt Wienerberg	AT-000532
ÖAMTC Stützpunkt Wien Süd	AT-000533
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf	AT-000539
ÖAMTC Stützpunkt Wien 20 Pasettistraße	AT-000546
ÖAMTC Stützpunkt Zwettl	AT-000550
Gebäudeservice W. Fach GmbH	AT-000558
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe	AT-000559
Atelier Hayde Architekten und Ziviltechniker GmbH	AT-000562
via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH	AT-000563
HTL Donaustadt	AT-000565

Informationen zu Landwirtschaft, Lebensmittel,
Wald, Umwelt und Wasser:

www.lebensministerium.at



lebensministerium.at

Die Initiative GENUSS REGION ÖSTERREICH
hebt gezielt die Bedeutung regionaler Spezialitäten hervor:

www.genuss-region.at



Die Kampagne vielfalt**leben** trägt bei, dass
Österreich bei der Artenvielfalt zu den reichsten
Ländern Europas gehört:

www.vielfaltleben.at



Das Aktionsprogramm des Lebensministeriums
für aktiven Klimaschutz:

www.klimaaktiv.at



Die Jugendplattform zur Bewusstseinsbildung
rund ums Wasser:

www.generationblue.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant
für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen:

www.umweltzeichen.at



Der Ökologische Fußabdruck ist die einfachste
Möglichkeit, die Zukunftsfähigkeit des eigenen
Lebensstils zu testen. Errechnen Sie Ihren
persönlichen Footprint unter:

www.mein-fussabdruck.at



www.mein-fussabdruck.at

Das Internetportal der Österreichischen Nationalparks:

www.nationalparksaustria.at



„Bio“ bedeutet gesunde, hochwertige Lebensmittel,
die keine Spritzmittel oder Antibiotika enthalten:

www.biolebensmittel.at



